

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KOMET RHOBEST GmbH, Exlgasse 20a, A-6020 Innsbruck

1. Präambel

- 1.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle von der KOMET RHOBEST GmbH (kurz „KOMET RHOBEST“) abgeschlossenen Verträge in Bezug auf Lieferungen sowie sonstige Leistungen (gemeinsam kurz „Leistungen“) der KOMET RHOBEST. Die KOMET RHOBEST schließt Verträge über Leistungen mit Vertragspartnern – auch ohne Bezugnahme im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Abschluss eines Vertrages unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Vertragspartner ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse an.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen oder Zusagen können nur schriftlich und auch nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Erklärungen, insbesondere auch von Vertretern und sonstigen Mitarbeitern der KOMET RHOBEST, erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie firmenmäßig oder durch einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bestätigt werden. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der KOMET RHOBEST zurechenbare Personen ohne schriftliche Bevollmächtigung nicht berechtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen Bedingungen oder sonstigen Erklärungen der KOMET RHOBEST abweichen.
- 1.3. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen; dies auch, wenn sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen oder wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von KOMET RHOBEST ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens der KOMET RHOBEST führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners binden KOMET RHOBEST auch dann nicht, wenn von KOMET RHOBEST bei Bestätigung des Auftrages nicht widersprochen wird oder der Vertragspartner die Unterwerfung unter diese Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat.
- 1.4. Sollten – aus welchen Gründen auch immer – einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der geschlossenen Einzelverträge unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Füllen der Lücke eine solche wirksame, die der unwirksamen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend nahe kommt.
- 1.5. Die KOMET RHOBEST kann ihre Rechte ganz oder teilweise einem Dritten übertragen; eine Übertragung durch den Vertragspartner ist nur mit Zustimmung der KOMET RHOBEST zulässig.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle an KOMET RHOBEST gerichteten Angebote sind jeweils für den Vertragspartner zumindest auf die Dauer von 3 (drei) Monaten ab Einlangen bei KOMET RHOBEST bindend und begründen, gleichgültig welche Vorarbeiten ihrerseits zur Anbotslegung

erforderlich waren, weder einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages noch auf ein Entgelt.

- 2.2. Die Vergabe der Ausführung von Leistungen im Ganzen oder in Teilen durch den Vertragspartner an Subunternehmer ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens KOMET RHOBEST gestattet; der Austausch von Zulieferanten durch den Vertragspartner bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der KOMET RHOBEST. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die KOMET RHOBEST zur Abnahme der Leistung nicht verpflichtet und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein. Sofern KOMET RHOBEST einer Übertragung vorweg schriftlich zugestimmt hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Rechte und Pflichten auf seinen diesbezüglichen Rechtsnachfolger zu überbinden; der Vertragspartner haftet jedoch weiterhin vollumfänglich und solidarisch mit dem Rechtsnachfolger.
- 2.3. Seitens des Vertragspartners sind von KOMET RHOBEST beigestellte Unterlagen (z.B. Pläne, technische Vorgaben, etc.) zu beachten. Weicht der Vertragspartner von diesen Vorgaben ab, so hat er darauf besonders hinzuweisen. Enthält ein Angebot nur ungefähre Angaben, so räumt der Vertragspartner KOMET RHOBEST das Recht ein, mit Bindung für den Vertragspartner geringfügig vom Angebotenen abzuweichen; Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn die Änderung im Verhältnis zur Angebotssumme unwesentlich ist und den Vertragspartner nicht unzumutbar belastet. Der Vertragspartner hat die im Zuge der Angebotserstellung – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung – auflaufenden Kosten zu tragen.
- 2.4. Angebote von KOMET RHOBEST erfolgen freibleibend. An den Vertragspartner gerichtete Angebote von KOMET RHOBEST unter Abwesenden (Post, e-mail, etc.) wie auch deren Annahmeerklärungen hat der Vertragspartner jeweils schriftlich anzunehmen bzw. nochmals zu bestätigen. Erhält KOMET RHOBEST die Erklärung nicht in angemessener Frist – spätestens jedoch 14 (vierzehn) Kalendertage ab dem Datum der Erklärung des Vertragspartners – gilt dies als stillschweigendes und vollinhaltliches Einverständnis des Vertragspartners mit der Erklärung von KOMET RHOBEST. Entspricht die Bestätigung des Vertragspartners nicht der Erklärung von KOMET RHOBEST, hat KOMET RHOBEST das Recht zum Widerruf oder Rücktritt. Als Erklärung in diesem Sinne gilt auch das Zusenden von Ware, die Avisierung einer Sendung bzw. Vergleichbares.
- 2.5. Angebote oder Annahmeerklärungen seitens der KOMET RHOBEST sind nur rechtsverbindlich, wenn sie auf ihren Bestellscheinen oder sonst schriftlich ausgefertigt und firmenmäßig oder durch bevollmächtigte Vertreter unterfertigt sind. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Aussagen in Prospekten bzw. Werbeaussagen gleich welcher Art, Abbildungen, Muster, Beschaffenheits-, Leistungs-, Verwendungs-, Qualitätsangaben etc. von KOMET RHOBEST sind ebenfalls freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von KOMET RHOBEST als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.6. Durch die Annahme eines seitens der KOMET RHOBEST gestellten Angebotes oder durch die Erbringung der vereinbarten Leistung unterwirft sich der Vertragspartner vollinhaltlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allfällige in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Erklärung des Vertragspartners angesprochene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonst vorgegebene Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen treten außer Kraft bzw. sind unwirksam, ohne dass es dazu einer gesonderten Erklärung der KOMET RHOBEST bedarf.

3. Leistungen, Lieferzeiten und Teillieferungen

3.1. Einkaufsbedingungen:

- 3.1.1. Der Leistungsumfang des Vertragspartners ist in der Bestellung der KOMET RHOBEST bzw. im Vertrag festgelegt und umfasst – soweit nicht abweichend geregelt – auch alle für die Erbringung dieser Leistungen zusätzlich erforderlichen Leistungen, wie etwa Planungs- und Berechnungsarbeiten, Dokumentationen, Verpackung, Transport, Versicherungen, Haftungen, Aufwand für Material- und Abnahmeprüfungen etc.
- 3.1.2. Bei Erbringung einer Leistung durch mehrere beteiligte Dritte obliegt dem Vertragspartner die Koordination mit diesen. Der Vertragspartner hat in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung der zusammenwirkenden Leistungen und/oder deren in jeder Hinsicht einwandfreie Betriebsweise zu gewährleisten. Zur Erreichung eines reibungslosen Ablaufes hat sich der Vertragspartner in allen Fragen des Zusammenwirkens seiner Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen und alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitigen Vorgaben einzuhalten.
- 3.1.3. Der Vertragspartner hat die Pflicht, die ihm von der KOMET RHOBEST zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen umgehend zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der KOMET RHOBEST unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der Vertragspartner nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Die KOMET RHOBEST hat ihre Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Unterlässt der Vertragspartner die Mitteilung, haftet er für seine Unterlassung.
- 3.1.4. Die Einschulung und Unterweisung des relevanten Personals der KOMET RHOBEST hat ordnungsgemäß und umfassend zu erfolgen. Die Dokumentation (Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen) ist unter Einhaltung allfälliger Vorgaben der KOMET RHOBEST dieser zu übergeben. Spätestens bei der Übernahme der Leistung sind der KOMET RHOBEST diejenigen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die für die ordnungsgemäße Verwendung erforderlich sind. KOMET RHOBEST kann insbesondere von jenen Teilen, die einem Verschleiß unterliegen und fallweise ausgewechselt werden müssen, Konstruktionszeichnungen verlangen. Auf Verlangen der KOMET RHOBEST hat der Vertragspartner sämtliche Daten (zB kritische Drehzahlen, chemische Inhaltsstoffe, auftretende Spannungen, charakteristische Daten von Bauteilen und Materialien, etc.) bekannt zu geben.
- 3.1.5. Der vereinbarte Leistungstermin oder –zeitraum bezieht sich auf die Leistungserbringung an dem von der KOMET RHOBEST bestimmten Leistungsort; als Erfüllungsort gilt der Sitz der KOMET RHOBEST. Die vorgeschriebenen Leistungszeiten sind genau einzuhalten. Teilleistungen oder vorzeitige Leistung bedürfen der Zustimmung der KOMET RHOBEST. Bei vorzeitiger Leistung beginnen die Zahlungsfristen nicht vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Leistungszeit.
- 3.1.6. Sobald der Vertragspartner erkennt, dass eine fristgerechte Leistung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen und das allfällige Einverständnis der KOMET RHOBEST zur Vertragsänderung einzuholen. Bei Ver-

zögerung und/oder unvollständiger Leistung ist die KOMET RHOBEST berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist – dies auch, wenn bereits Teilleistungen erfolgt sind – vom Vertrag nach ihrer Wahl zur Gänze oder auch nur hinsichtlich von Teilleistungen zurückzutreten oder aber auf vollständiger Leistung zu bestehen sowie jedenfalls Schadenersatz zu begehren. Im Fall des Leistungsverzuges ist die KOMET RHOBEST zudem berechtigt, Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten des Vertragspartners durchzuführen, wobei die Auswahl des Dritten ausschließlich der KOMET RHOBEST vorbehalten bleibt. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche der KOMET RHOBEST davon unberührt.

- 3.1.7. Die rechtlich wirksame Übernahme der Leistung erfolgt erst nach Eingang, Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle der KOMET RHOBEST, wobei dieser hierzu eine angemessene Frist – mindestens jedoch 14 (vierzehn) Tage – zur Verfügung steht.
 - 3.1.8. Sendungen an KOMET RHOBEST erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung am Sitz der KOMET RHOBEST oder an einem anderen von der KOMET RHOBEST gewünschten Ort beim Vertragspartner.
 - 3.1.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen über die Abfallwirtschaft (zB Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung) zu beachten und die ihm von den betroffenen Rechtsordnung diesbezüglich auferlegten Kosten – insbesondere die der Abfallentsorgung für Transport-, Verkaufs- und Serviceverpackungen – zu tragen. Andernfalls wird die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- 3.2. Lieferbedingungen:
- 3.2.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der KOMET RHOBEST. Der Erfüllungsort ist auch dann der Sitz der KOMET RHOBEST, wenn für die Übergabe ein anderer Ort vereinbart wurde.
 - 3.2.2. Die Gefahr für (Teil-)Leistungen durch KOMET RHOBEST geht in jedem Fall jeweils dann auf den Vertragspartner über, wenn die Leistung den von KOMET RHOBEST in der Auftragsbestätigung genannten Auslieferungsort verlässt. Wurde die Abholung der Leistung bei der KOMET RHOBEST vereinbart, geht die Gefahr bereits mit termingerechter Bereitstellung in dem von KOMET RHOBEST in der Auftragsbestätigung genannten Auslieferungsort auf den Vertragspartner über.
 - 3.2.3. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde. Der Liefertermin oder die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragspartner von der KOMET RHOBEST über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird oder – sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen – wenn der Liefergegenstand von der KOMET RHOBEST versendet worden ist. Die Einhaltung der von KOMET RHOBEST angegebenen Lieferzeiten bzw. Lieferfristen setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners, wie insbesondere die Beantwortung aller technischen Fragen, die der Vertragspartner zu klären hat, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Erfüllung weiterer Mitwirkungspflichten voraus.
 - 3.2.4. Zahlungs- und Annahmeverzug sowie Pflichten- oder Obliegenheitsverletzungen durch den Vertragspartner begründen einen Schadenersatzanspruch der KOMET

RHOBEST, wobei dieser insbesondere auch Lagerkosten sowie den entgangenen Gewinn umfasst. In diesem Fall geht das Risiko des zufälligen Unterganges oder Verschlechterung der Leistung zum ursprünglich angegebenen Zeitpunkt der Lieferung auf den Vertragspartner über. Darüber hinausgehende Rechte wie insbesondere Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- 3.2.5. Gerät KOMET RHOBEST in Verzug, haftet KOMET RHOBEST für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Vertragspartners nur, wenn der Verzug aufgrund Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden ist oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von KOMET RHOBEST verursacht wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nur verlangen, wenn die Nichterfüllung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. KOMET RHOBEST wird von der Leistungspflicht befreit, wenn KOMET RHOBEST unverschuldet selbst nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß mit der zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert werden.
- 3.2.6. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, bei Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger von KOMET RHOBEST nicht verursachter Umstände, berechtigen KOMET RHOBEST, nach Wegfall des Hintergrundes die Lieferung in angemessener Frist nachzuholen.
- 3.2.7. KOMET RHOBEST ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.
- 3.2.8. Tritt der Vertragspartner – aus welchem Rechtsgrund auch immer – vom Vertrag zurück, so ist die KOMET RHOBEST unbeschadet des Anspruches auf Vertragserfüllung berechtigt, dem Vertragspartner eine 25%ige Stornogebühr in Rechnung zu stellen, welche binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsstellung fällig ist, oder Schadenersatz geltend zu machen.
- 3.2.9. Mangels besonderen Auftrages durch den Vertragspartner wird der Versand zu der von der KOMET RHOBEST am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewähr ausgeführt.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für Zahlungen von und an KOMET RHOBEST gilt als Erfüllungsort der Sitz der KOMET RHOBEST – dies auch dann, wenn für die Übergabe ein anderer Ort vereinbart wurde.
- 4.2. Im Falle von Leistungen an KOMET RHOBEST verstehen sich sämtliche mit dem Vertragspartner vereinbarten Entgelte als Festpreise. In den Entgelten sind sämtliche Transport-, Verpackungs-, Handling-, Versicherungs-, Zoll-, Montage-, Zustell-, Dienstleistungs- sowie alle sonstigen Nebenkosten enthalten. Die Entgelte enthalten weiters alle staatlichen Abgaben. Eine allfällige Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, wobei das Entgelt im Zweifel die Umsatzsteuer enthält.
- 4.3. Alle Entgelte sind in Euro anzugeben. Kostensenkungen auf Seiten des Vertragspartners (insbesondere die Reduktion seiner Einkaufspreise) in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Fälligkeit der Rechnung sind unverzüglich an KOMET RHOBEST

durch Berichtigung der Rechnung oder Gutschrift weiterzugeben. Eine sonstige Änderung des vereinbarten Entgelts bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die KOMET RHOBEST.

- 4.4. Die Zahlung durch KOMET RHOBEST erfolgt nach Übernahme der Leistungen und nach Eingang der Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Hat der Vertragspartner Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Den Rechnungen über Arbeitsleistungen welcher Art auch immer (zB Montagen) sind die von der KOMET RHOBEST bestätigten Zeitausweise beizugeben und bestehen auch nur im bestätigten Ausmaß Ansprüche. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Bei Zahlung binnen 14 (vierzehn) Tagen steht der KOMET RHOBEST das Recht auf Abzug eines Skontos in der Höhe von 3 % (drei Prozent) zu. Überweisungsspesen und sonstige Transaktionskosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Zahlung gilt mit Auftragserteilung an die kontoführende Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – als erfüllt.
- 4.5. Soweit der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung Kosten zu erstatten hat oder sonstige Gegenansprüche der KOMET RHOBEST bestehen, kann diese nach ihrer Wahl Zahlungen zurückbehalten oder mit Ansprüchen des Vertragspartners aufrechnen, wobei hierzu die Erfordernisse der Gleichartigkeit und Fälligkeit abbedungen werden.
- 4.6. Zahlungen der KOMET RHOBEST stellen weder eine Anerkennung der preislichen und rechnerischen Richtigkeit noch der Vertragsmäßigkeit – insbesondere der Mängelfreiheit – der Leistung des Vertragspartners dar. Unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche ist die KOMET RHOBEST bei nicht vertragsmäßiger Leistung jedenfalls berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.
- 4.7. Soweit eine Rechnung des Vertragspartners vom Vertrag abweichende oder fehlerhafte Daten aufweist, hat die KOMET RHOBEST das Recht, diese zur Korrektur an den Vertragspartner zurückzusenden; diesfalls beginnt die Zahlungsfrist erst mit Erhalt der korrigierten, ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.
- 4.8. Sämtliche in der von KOMET RHOBEST erstellten Auftragsbestätigung festgelegten Entgelte gelten als vereinbart und verstehen sich – soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart – ab dem von KOMET RHOBEST angeführten Auslieferungsort. In den Entgelten sind Transport-, Verpackungs-, Handling-, Versicherungs-, Zustell-, Zoll-, Montage-, Dienstleistungs- sowie alle sonstigen Nebenkosten nicht enthalten. Diese Kosten werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.9. Die Entgelte von KOMET RHOBEST sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen und werden in Euro ausgewiesen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 4.10. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von KOMET RHOBEST übernommen oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann KOMET RHOBEST hierfür jenes Entgelt fordern, das ihrer aktuell gültigen Preisliste oder dem üblich verlangten Entgelt entspricht.

- 4.11. Rechnungen von KOMET RHOBEST sind, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, nach Erhalt der Rechnung binnen 30 Tagen netto ohne Abzug von Skonti oder sonstiger Abzüge, alternativ innerhalb 10 Tage abzüglich 2% Skonto zahlbar.
- 4.12. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch auf zukünftige Gewährung derselben.
- 4.13. Zahlungen haben durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der KOMET RHOBEST zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei sämtliche diesbezüglichen Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben zu Lasten des Vertragspartners gehen.
- 4.14. Der Vertragspartner darf mit seinen Forderungen nicht gegen Forderungen der KOMET RHOBEST aufrechnen. Liegt ein Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG vor, erfährt das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der KOMET RHOBEST oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von KOMET RHOBEST anerkannt worden sind, keinerlei Einschränkungen.
- 4.15. Im Falle von Teillieferungen durch KOMET RHOBEST ist jeweils nur das anteilige Entgelt gemäß Teilrechnung zahlbar.
- 4.16. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung durch den Vertragspartner sind alle übrigen Forderungen auch ohne ausdrückliche Fälligkeit sofort fällig. Gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder bei Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen.
- 4.17. Der Zahlungsverzug durch den Vertragspartner tritt ohne gesonderte Erklärung von selbst ein. Die Verzugszinsen betragen – unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Vertragspartners – 10 (zehn) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz; ein höherer Schaden ist zu ersetzen. Im Falle des Verzuges ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche der KOMET RHOBEST entstehenden Mahn- und Betreuungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens sowie der Gerichtsgebühren, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.
- 4.18. Dem Vertragspartner stehen – sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte an Leistungen der KOMET RHOBEST zu.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1. Gewährleistung und Haftung durch den Vertragspartner
 - 5.1.1. Sämtliche durch den Vertragspartner bekannt gegebene Spezifikationen des Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften.
 - 5.1.2. Der Vertragspartner leistet jedenfalls Gewähr für die Verwendung bestens geeigneten und zweckentsprechenden Materials, zweckmäßige Konstruktion, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung und einwandfreie Montage.

- 5.1.3. Der Vertragspartner haftet in gleicher Weise für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in all seinen Erklärungen (insbesondere Angeboten) sowie insbesondere in Zertifikaten, Prüfzeugnissen oder Zolldokumenten enthaltenen Angaben.
- 5.1.4. Die Gewährleistungsfrist des Vertragspartners beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt mit der Übernahme. Bei Waren, die von KOMET RHOBEST weiterbe- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist jedoch erst mit dem Wareneinsatz bei der Be- oder Verarbeitung. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Leistungsempfanges oder Bezahlung der Rechnung stellt keine Annahmehandlung der KOMET RHOBEST dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung wegen Mängeln vorbehalten wird.
- 5.1.5. Mängel wie auch vom Vertragspartner oder von ihm zuzurechnenden Personen verursachte Schäden sind auf Kosten des Vertragspartners frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung oder während der Benutzung bemerkbar sind, berechtigen die KOMET RHOBEST auch, die Vergütung nutzlos angefallener Kosten zu verlangen. Entsprechen Teile des Leistungsumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften oder handelsüblicher Beschaffenheit, so kann die ganze Leistung zurückgestellt werden. Der Vertragspartner haftet jedenfalls für seine Leistungen, auch wenn diese nicht von ihm selbst hergestellte Waren und Bestandteile sowie Leistungen Dritter umfassen.
- 5.1.6. Für die Mängelrüge steht der KOMET RHOBEST eine Frist von 6 (sechs) Monaten ab Übernahme zu; bei geheimen Mängeln beginnt diese Frist ab Entdeckung zu laufen. Falls innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Vertragspartners keine Versandverfügung für die bemängelte Leistung eintrifft oder auch keine Abholung erfolgt, ist die KOMET RHOBEST berechtigt, die beanstandete Leistung an die Anschrift des Vertragspartners auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Eine Abnahme der Leistung im Werk des Vertragspartners entbindet diesen nicht von der Gewährleistung.
- 5.1.7. KOMET RHOBEST hat im Haftungsfall unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach ihrer Wahl kostenlosen Austausch, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen; es steht ihr auch das Recht zu, unmittelbar durch Dritte den Mangel auf Kosten des Vertragspartners beheben zu lassen. Mit vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden.
- 5.1.8. Ist dem Vertragspartner zur Leistungserbringung oder Mängelbehebung aufgrund zwingender, gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist zu gewähren, gilt ein Zeitraum von längstens 2 (zwei) Wochen jedenfalls als angemessen.
- 5.1.9. Der Vertragspartner leistet Gewähr für die Freiheit der Leistungen von Rechten (insbesondere Eigentumsrechten) Dritter. Allfällige Eigentumsvorbehalte sind auch ohne Widerspruch der KOMET RHOBEST unwirksam.
- 5.1.10. Der Vertragspartner versichert, dass der Leistungsgegenstand den geltenden nationalen, europäischen und internationalen Richtlinien, Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entspricht, und verpflichtet sich für den Fall der Nichteinhaltung derselben, etwaige Auflagen von Behörden oder anderen öffentlichen Stellen auf seine Kosten zu erfüllen und etwaige Sanktionen welcher Art auch immer zu tragen. Die

diesbezügliche Schad- und Klagloshaltung der KOMET RHOBEST hat unverzüglich zu erfolgen.

- 5.1.11. Der Vertragspartner haftet für die Ausführung der Leistung in jedem Fall persönlich und bleibt sohin auch im Falle der zulässigen Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner der KOMET RHOBEST.
- 5.1.12. Der Vertragspartner hat die KOMET RHOBEST bei aus der Leistung entstehenden immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten (insbesondere wegen Patent- oder Markenverletzung) unverzüglich schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Leistung zu gewährleisten; dies unabhängig davon, ob ein Verschulden seinerseits vorliegt oder nicht.
- 5.1.13. Der Vertragspartner hat die KOMET RHOBEST von allen Ansprüchen Dritter aus dem Produkthaftungsgesetz unverzüglich schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der Leistung zu gewährleisten; dies unabhängig davon, ob ein Verschulden seinerseits vorliegt oder nicht.
- 5.1.14. Ist die gelieferte Ware mangelhaft – entspricht sie sohin insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen, den materialkennzeichnungsvorschriften oder sonstigen Angaben – hat der Vertragspartner der KOMET RHOBEST alle dieser entstehenden Kosten für die Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u.ä. zu erstatten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche unberührt.
- 5.1.15. KOMET RHOBEST ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Schadenersatzpflichtig zu werden, wenn Umstände eintreten, die eine Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner unzumutbar erscheinen lassen, oder Umstände bekannt werden, die den Vertragsgegenstand hinsichtlich des beabsichtigten Gebrauchs als ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere ist KOMET RHOBEST neben der Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, alle Einzelverträge zu stornieren und noch nicht veräußerte Ware gegen vollen Kostenersatz und Entgeltsrückerstattung zurückzugeben.

5.2. Umfang der Gewährleistung und Haftung durch KOMET RHOBEST

- 5.2.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Im Gewährleistungsfall trifft KOMET RHOBEST kein darüber hinausgehender Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen welcher Art auch immer.
- 5.2.2. KOMET RHOBEST leistet nicht Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses beim Einsatz des Vertragsgegenstandes (Standzeit, etc.), gewährleistet jedoch, dass zum Zeitpunkt der Auslieferung oder Bereitstellung bei KOMET RHOBEST – Fremdeinwirkung ausgenommen – kein Abplatzen der Diamantschicht vorliegt.
- 5.2.3. Die Gewährleistung der KOMET RHOBEST ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht, nicht vollständig oder unrichtig übermittelt hat, sich der Vertragspartner bei der Verwendung nicht an die Anordnungen oder allfälligen Betriebsbedingungen der KOMET RHOBEST gehalten hat, der Mangel durch den Vertragspartner oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Leistung vorgenommen haben. Von der Gewährleistung nicht umfasst sind Mängel,

welche durch äußere Einflüsse entstanden sind, insbesondere wenn das zur Beschichtung übergebene Produkt für die während des Beschichtungsprozess herrschenden Verhältnisse (z.B. Temperatur) nicht geeignet ist. Die Verantwortung für die diesbezügliche Abklärung obliegt allein dem Vertragspartner.

- 5.2.4. Die Gewährleistung gilt weiters nur für Mängel, die unter Einhaltung der jeweiligen Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer, sodass die allfällige Gewährleistungsfrist durch diese jedenfalls begrenzt ist.
- 5.2.5. Der Vertragspartner ist vor Geltendmachung der Gewährleistung verpflichtet, den reklamierten Gegenstand an den Sitz der KOMET RHOBEST zu senden, um die Prüfung des reklamierten Gegenstands zu ermöglichen. Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen ist KOMET RHOBEST berechtigt, die Leistung durch einen Sachverständigen oder einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Bei Verweigerung der Prüfung des Gegenstands durch KOMET RHOBEST wird KOMET RHOBEST von der Gewährleistung befreit. Stellt sich heraus, dass der behauptete Anspruch des Vertragspartners auf Gewährleistung nicht besteht, so trägt der Vertragspartner die Kosten des Versandes sowie des Sachverständigen.
- 5.2.6. Mängel oder das Fehlen von Teilen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt der Leistung, jedenfalls aber vor der Verwendung der Leistung schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen; andernfalls gilt die Leistung als vorbehaltlos und mangelfrei übernommen. Alle sonstigen Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind bei sofortiger Einstellung einer etwaigen Verwendung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen nach deren Auftreten schriftlich unter Angabe der Mängel zu rügen. Diese Frist gilt bei offenen Mängeln ab Beginn der Gewährleistungsfrist und bei verdeckten ab Entdecken.
- 5.2.7. Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte KOMET RHOBEST kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl zunächst durch Nachsendung des Fehlenden oder Nachbesserung der fehlerhaften Leistung nachkommen, alternativ kann KOMET RHOBEST den mangelhaften Teil der Leistung oder die mangelhafte Leistung ersetzen. Bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder der Ausführung einer Ersatzlieferung in angemessener Zeit ist der Vertragspartner berechtigt, die Minderung des Vertragsbetrages zu verlangen. KOMET RHOBEST behält sich ausdrücklich das Recht der Abwicklung der Ansprüche des Vertragspartners durch die Gutschrift des betreffenden Betrages vor.
- 5.2.8. Die Gewährleistung von KOMET RHOBEST ist der Höhe nach mit dem Umfang der Vertragssumme (netto, exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) bzw. bei Verträgen mit mehreren Vertragspositionen mit der Höhe der entsprechenden Positionssumme beschränkt.
- 5.2.9. Weitere Verpflichtungen treffen die KOMET RHOBEST im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht; dies betrifft insbesondere die Übernahme von Transport-, Montage- und sämtlichen Montagenebenkosten.
- 5.2.10. Im Falle des Schadenersatzes haften KOMET RHOBEST und seine Erfüllungsgehilfen jedenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; ebenso ist der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen

Dritter gegenüber dem Vertragspartner ausgeschlossen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – der Höhe nach auf das dreifache der Vertragssumme (netto, exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) bzw. bei Verträgen mit mehreren Vertragspositionen auf das dreifache der Höhe der entsprechenden Positionssumme des Teils, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt.

- 5.2.11. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche des Vertragspartners gegenüber KOMET RHOBEST sind, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von deren Rechtsgrund (zB wegen Mängel oder Fehlern der Vertragswaren) ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Ersatz mittelbarer Schäden, wie z.B. für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden, die durch die Benutzung der Vertragswaren, durch deren Unbrauchbarkeit, etc. an Sachen und Personen hervorgerufen wurden. Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere von Beratungs- und Aufklärungspflichten, sind ebenso ausgeschlossen.
- 5.2.12. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung durch den Vertragspartner ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 5.2.13. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen seinem Abnehmer zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch aufzuklären.

6. Export / Innergemeinschaftliche Lieferungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle des Exportes oder Importes der Vertragswaren das Recht des entsprechenden Landes sowie das Österreichische und Europäische Außenwirtschaftsrecht zu beachten und allfällige Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen, die für die Ausfuhr oder Einfuhr des Vertragsgegenstandes erforderlich sind in entsprechender Form nachzuweisen. Dies gilt gleichermaßen für Lieferungen in Länder, an Empfänger oder zu Zwecken, von welchen der Vertragspartner weiß, oder wissen muss, dass sie der rechtlichen Kontrolle unterliegen. KOMET RHOBEST haftet im Falle fehlender Genehmigungen in keiner Weise.

7. Ansprüche Dritter

KOMET RHOBEST wird den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes freistellen, sofern der Vertragspartner KOMET RHOBEST vom Bestehen solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und er KOMET RHOBEST alle erforderlichen Informationen und Hilfestellungen für das Ergreifen von Abwehrmaßnahmen, insbesondere der Änderung oder den Austausch gelieferter Ware ermöglicht hat. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Bis zur vollständigen, vorbehaltlosen Zahlung aller Ansprüche der KOMET RHOBEST einschließlich aller Ansprüche auf Zinsen und Kosten sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber der KOMET RHOBEST bleiben gelieferte Waren im unbeschränkten Eigentum der KOMET RHOBEST; dies soweit der Wert der gelieferten Vorbehaltsware die Summe der offenen Forderungen von KOMET RHOBEST nicht um mehr als 100 % übersteigt, darüber hinausgehende Vertragswaren gelten in der zeitli-

chen Reihenfolge ihrer Lieferung als übereignet. Der Vertragspartner hat alle Handlungen zu setzen, die zur Begründung und Erhaltung des Eigentums der KOMET RHOBEST nötig sind, und hat über Aufforderung der KOMET RHOBEST dieser ohne Verzug eine Aufstellung aller noch bei ihm befindlichen Vorbehaltswaren zu übermitteln.

- 8.2. KOMET RHOBEST ist dabei berechtigt, vom Vertragspartner zu verlangen, dass an der Vorbehaltsware das Eigentum von KOMET RHOBEST äußerlich kenntlich gemacht wird. Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.
- 8.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware vor Übergang des Eigentums zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, selbst oder durch Dritte in die Vertragswaren einzugreifen, Veränderungen vorzunehmen oder diese einzusetzen.
- 8.4. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter entsprechendem Hinweis an den jeweiligen Abnehmer ist grundsätzlich zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der KOMET RHOBEST jede Weiterveräußerung von noch nicht bezahlter Ware sofort anzuzeigen. Der Vertragspartner tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits mit Vertragsabschluss unwiderruflich alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die KOMET RHOBEST zur Befriedigung zahlungshalber ab und wird alle zur wirksamen Abtretung erforderlichen Handlungen (zB Verständigung seines Vertragspartners) unverzüglich setzen; alle hierbei anfallenden Kosten und Abgaben sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 8.5. Im Falle der Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Vorbehaltsware ist der Vertragspartner auf seine Kosten zur Verständigung der KOMET RHOBEST und Wahrung deren Eigentums verpflichtet. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung, der Zahlungseinstellung, der Exekution auf eine Vorbehaltsware, seiner Insolvenzeröffnung oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, hat der Vertragspartner alle Vorbehaltswaren sofort an die KOMET RHOBEST zurückzustellen; die Zurücknahme derselben ist ohne anders lautende schriftliche Erklärung nicht einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen. KOMET RHOBEST ist einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zwecks anderweitiger Verwertung zurückzunehmen oder die Befugnis des Vertragspartners zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräußerung zu widerrufen. KOMET RHOBEST kann dann Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware verlangen und diesen die Abtretung der Forderung anzeigen, sowie die Forderung selbst einziehen. Wird die Vorbehaltsware der KOMET RHOBEST ausgesondert, so kann sie eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vornehmen.
- 8.6. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes wird der Vertragspartner die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Untergang und Beschädigung, z.B. durch Feuer, Wasser, Einbruch, Vandalismus oder Diebstahl ausreichend versichern. Der Vertragspartner tritt die diesbezüglichen Versicherungsansprüche an KOMET RHOBEST ab. KOMET RHOBEST erklärt die Rückabtretung an den Vertragspartner sobald der Eigentumsvorbehalt erloschen ist.

9. Rücktritt

Beide Parteien können von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn:

- 9.1. es entsprechend Punkt 5.2.7. zu einer Lieferverzögerung von mehr als drei Monaten über dem vereinbarten Liefertermin kommt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 9.2. die Bearbeitung oder Beschichtung eines Produktes aus welchem Grund auch immer nicht möglich ist. Insbesondere ist KOMET RHOBEST berechtigt, von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn nach Einforderung der zur Durchführung der Leistungserbringung notwendigen Informationen diese nicht binnen drei Wochen KOMET RHOBEST schriftlich übermittelt werden.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 10.1. Die von der KOMET RHOBEST zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind vom Vertragspartner sorgfältig und geheim zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und bedungenen Zweck zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartner auch auf die jeweiligen Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Dritte, die in irgendeiner Art und Weise an der Verwirklichung des Vertragsgegenstandes beteiligt sind, wirksam zu überbinden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt, somit auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Auf Verlangen der KOMET RHOBEST hat der Vertragspartner umgehend alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial zu retournieren, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des Vertragspartner befindliche Kopien davon und unabhängig davon, ob diese vom Vertragspartner, von KOMET RHOBEST oder von Dritten angefertigt wurden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtstand

- 11.1. Für alle zwischen der KOMET RHOBEST und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und denen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) vereinbart.
- 11.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrages zwischen der KOMET RHOBEST und ihrem Vertragspartner wird das für den Sitz der KOMET RHOBEST jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart. KOMET RHOBEST kann jedoch den Vertragspartner auch an einem anderen gesetzlich zulässigen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen.
- 11.3. Die Parteien können die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes schriftlich vereinbaren.